

## **Mitteilung der Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft**

### **Erste Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse zu den zur abschließenden Beratung überwiesenen Vorlagen**

Der Stadtbürgerschaft ist nach § 21 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft regelmäßig eine Übersicht über den Beratungsverlauf und die Abstimmungsergebnisse zu den Vorlagen vorzulegen, die zur abschließenden Beratung in Ausschüsse und Deputationen überwiesen worden sind.

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Mitteilung der Präsidentin Kenntnis.

Vorlage	Überwiesen am /wohin	Behandlung in Ausschuss oder Deputation	Bericht an Landtag / Stadtbürgerschaft
<p>BSAG am Limit - Wann wird der Senat Bovenschulte endlich einen verlässlichen ÖPNV in Bremen gewährleisten? Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 10. Oktober 2023 (Drucksache <b>21/51 S</b>) Dazu Mitteilung des Senats vom 21. November 2023 (Drucksache <b>21/74 S</b>)</p>	<p>19. Sitzung Stadtbürgerschaft am 10. Dezember 2024</p> <p>Die Stadtbürgerschaft überweist die Große Anfrage und die Mitteilung des Senats dazu zur abschließenden Befassung an die <b>städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung.</b></p>	<p>Die Behandlung war angekündigt für das 2. Quartal 2025. In der Deputationssitzung am 12. Juni 2025 wurde der Tagesordnungspunkt ausgesetzt.</p>	
<p>Vorrang für Alleinerziehende nicht weiter aushebeln, sondern bei Kita-Notdienst umsetzen! Antrag der Fraktion der CDU vom 12. November 2024 (Drucksache <b>21/422 S</b>)</p>	<p>19. Sitzung Stadtbürgerschaft am 10. Dezember 2024</p> <p>Die Stadtbürgerschaft überweist den Antrag zur abschließenden Befassung an die <b>städtische Deputation für Kinder und Bildung.</b></p>	<p>Behandlung in der Sitzung der Deputation am 4. März 2025.</p> <p><b>Anlage 1</b> Vorlage zur Deputationssitzung, Handlungshilfe zur Notdienstbetreuung und Protokollauszug.</p>	<p>Die städtische Deputation nimmt einstimmig von dem Antrag Kenntnis. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung beschließt bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der Fraktion der CDU, ansonsten einstimmig die Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen.</p>

**Vorlage VL 21/4249**

**ÖFFENTLICH**

**NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Kinder und Bildung	4. März 2025	beschließend

**Wirtschaftlichkeit: Keine WU**

**VL-Nummer Senat:**

**Titel der Vorlage**

**Vorrang für Alleinerziehende nicht weiter aushebeln, sondern bei Kita-Notdienst umsetzen – Antrag der CDU vom 12. November 2024**

**Vorlagentext**

**A. Problem**

Mit Bürgerschafts-Drucksache 21/422 S beantragte die CDU-Fraktion in Beruf, Studium oder schulischer Ausbildung eine bevorzugte Zuweisung von Notbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen für Alleinerziehende in einem geregelten Verfahren („per Rechtsvorschrift“). Mit abgestufter Priorität sollen die Plätze anschließend für Kinder mit einem vom AfSD Bremen bescheinigtem Förderbedarf und nachfolgend nach Ermessensausübung der Kitaleitungen vergeben werden. Als wesentliche Gründe werden die bestehenden Versorgungsengpässe und die im Land Bremen mit 65% gegenüber 74% im Bund niedrigere Beschäftigungsquote von Alleinerziehenden herangeführt. Die Rechtsvorschrift soll den Gremien innerhalb von drei Monaten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Stadtbürgerschaft hat den Antrag in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 zur abschließenden Befassung an die städtische Deputation für Kinder und Bildung überwiesen (siehe Beschlussprotokoll).

**B. Lösung**

Die geforderte Regelung per Rechtsvorschrift kann aus formalen rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden:

Die Stadtgemeinden regeln gemäß §11 Absatz 2 des Bremischen Kindertageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) in Abstimmung mit den freien Trägern das Nähere zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die Kindertageseinrichtungen im Land Bremen. In der Stadtgemeinde Bremen wird auf dieser Grundlage z.B. mit §4 Absatz 1 des Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG) das Aufnahmeverfahren geregelt. Bei Nachfrageüberhang geben Auswahlkriterien in §6 eine abgestufte Platzvergabe nach persönlichen Eigenschaften der Eltern und Kinder vor. Diese haben sich aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben in §§22ff. SGB VIII, insbesondere am Kindeswohl und an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu orientieren. In Bremerhaven sind diese im

Betreuungszeitenortsgesetz geregelt. Sie gelten aber explizit nur für das Aufnahmeverfahren und nicht für die Vergabe von „Notdienstplätzen“. Hierfür wäre die geltende Ermächtigung in §11 Absatz 2 BremKVG auch nicht ausreichend, weil es sich eben nicht um eine „Aufnahme“ im engeren Sinne handelt. Auch in Bremerhaven sind die Kriterien für den Notdienst nicht qua Rechtsvorschrift geregelt. Begründet wird dies durch die Einschätzung der Einrichtungsleitung vor Ort als hinreichende Entscheidungsgrundlage. Diese wären durch ihre Kenntnisse der spezifischen Familiensituation besonders befähigt, eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Notdienstes zu treffen.

Die sachgerechte Verteilung von knappen Betreuungszeiten in Notdienstsituationen ist eine wichtige und mit fachlicher Sorgfalt durchzuführende Aufgabe der Einrichtungsleitungen. Wichtig ist dabei insbesondere, die sozialen Belange der Kinder und Familien in solchen Situationen angemessen und umfassend zu berücksichtigen.

Wenn in diesen Situationen eine sorgeberechtigte Person alleinerziehend ist, ist dies zweifellos ein wichtiges Beurteilungskriterium; allerdings kann dies nicht isoliert betrachtet werden, weil weitere Faktoren im sozialen Kontext der sorgeberechtigten Person zu erheblichen Unterschieden in der Beurteilung der unmittelbaren Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs führen können. Darüber hinaus sind bei knappen Betreuungszeiten immer auch elternbezogene Faktoren (z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie) gegenüber kindbezogenen Faktoren (z. B. besondere individuelle Förderbedarfe) abzuwägen. Diese beispielhaft genannten Abwägungserfordernisse machen deutlich, dass eine monofaktorielle Prioritätensetzung nicht sachgerecht und, wie zuvor ausgeführt, auch nicht rechtskonform wäre.

Allerdings macht gerade die Komplexität der abzuwägenden Kriterien der sozialen Belange von Kindern und ihren Familien deutlich, dass eine gute fachliche Grundlage die Einrichtungsleitungen in ihrem professionellen Handeln unterstützen und für die Eltern zu einer höheren Transparenz (und damit höheren Legitimation) des Handelns der Einrichtungen führen kann. Angesichts der besonderen Situation insbesondere von Alleinerziehenden sollte diese Grundlage auch eine Lenkungswirkung, wie mit dem Antrag Drs 21/422 S intendiert, erzielen. Vor diesem Hintergrund hat die Senatorin für Kinder und Bildung den Entwurf einer „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ vorgelegt und mit den Trägern der Kindertagesbetreuung im Rahmen des bundesgesetzlich vorgegebenen Prozesses der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Jugendhilfeträgern in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 22. Januar 2025 sowie am 26. Februar 2025 erörtert. Die auf der Grundlage der Erörterungen modifizierte Handlungshilfe, die Grundlage für die Gestaltung von Notdienstsituationen ist, wurde den Trägern im Nachgang der Erörterung am 26. Februar 2025 übermittelt und findet sich in der Anlage dieser Vorlage.

Das Vorgehen, statt einer Rechtsvorschrift mit absolutem Vorrang für Alleinerziehende eine Handlungshilfe als Grundlage für den sachgerechten Umgang mit Notdienstsituationen unter den o.g. Prämisse vorzulegen, ist rechtlich umsetzbar, fachliche begründet und mit den Trägern abgestimmt. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII vom 22. November 2024.

Bremerhaven ist nicht unmittelbar betroffen, da der Antrag in die Stadtbürgerschaft eingebracht wurde. Die Seestadt Bremerhaven (Amt für Jugend, Familie und Frauen) hält spezielle Regelungen in diesem Kontext für entbehrlich und vertraut der fachlichen Eigenverantwortung der Einrichtungsleitungen. Entsprechend ist die Frage des Notdienstes auch in Bremerhaven nicht qua Rechtsverordnung geregelt.

### **Beschlussempfehlung**

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beschließt die nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 26.02.2025 vorgelegte „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“.

#### Anlage(n):

1. Stadt TOP 5 Vorrang für Alleinerziehende - Anlage

## **Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen**

Notdienst-Betreuung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung kann infolge von Personalausfällen, temporären räumlichen Einschränkungen oder vergleichbaren Krisenlagen erforderlich werden und stellt Eltern, Fachkräfte und Kinder vor besondere Herausforderungen.

Diese Handlungshilfe soll Leitungen von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen darin unterstützen, im Falle von Notdienst-Betreuung ihre rechtlichen Pflichten nach § 24 SGB VIII und dem Bremischen Aufnahmeortsgesetz zu erfüllen. Dabei werden zentrale Themen wie Notfallsituationen, Meldepflichten, die Umsetzung des Notdienstes sowie die Kommunikation mit den Eltern behandelt.

---

### **1. Rechtsgrundlagen**

#### **Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang des Rechtsanspruches richtet sich dabei nach dem Bedarf der Eltern in den Grenzen des Kindeswohls. Dieser Anspruch muss in der Regel auch bei kurzfristigen Ausfällen gewährleistet werden und ist auch in Fällen einer Notdienst-Betreuung zu beachten.

#### **Bremisches Aufnahmeortsgesetz**

Das Bremische Aufnahmeortsgesetz regelt die Zuweisung und den Zugang zu Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen. Die dort vorgesehene Rangfolge stellt zuerst auf die Situation des Kindes ab. Weitere Kriterien sind u. a., ob Eltern alleinerziehend sind, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in Ausbildung befinden. In der Stadtgemeinde Bremen besteht ein Mindestbetreuungsanspruch auf 30 Wochenstunden. Für darüber hinausgehende Bedarfe sollen insbesondere die Berufstätigkeit, die Ausbildung bzw. das Studium der Eltern und eine gegebenenfalls vorliegende Bescheinigung des AfSD berücksichtigt werden.

---

### **2. Kriterien für das Vorliegen von Notfallsituationen**

Notfallsituationen, die den Einsatz von Notdienst-Betreuung erforderlich machen können, umfassen insbesondere:

- **Personalausfall:** Krankheitsbedingte oder andere unerwartete Ausfälle von Erzieher:innen, die zu Lasten der regulären Betreuungskapazität gehen.
- **Temporäre Unbenutzbarkeit von Räumen:** Unvorhergesehene Ereignisse wie Brandschäden, Wasserschäden oder andere bauliche Mängel, die dazu führen, dass Teile der Einrichtung nicht genutzt werden können und somit die Betreuungsplätze reduziert werden müssen.

- **Sonstige externe Krisenlagen:** Andere außergewöhnliche Umstände, die zu Einschränkungen der regulären Betriebsmöglichkeit führen.

Feriedienste sind nicht als Notfallsituationen zu betrachten. Sie gehören zu den regelmäßig im Voraus geplanten Schließzeiten. Zur Vermittlung von Kindern mit angemeldetem Bedarf während der Schließzeit in benachbarte Tageseinrichtungen siehe §9 Absatz 2 BremAOG.

---

### 3. Meldepflichten

#### Meldung an die zuständige Behörde

Im Falle einer Notfallsituation ist der Träger bzw. die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Landesjugendamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung schnellstmöglich über die Ausnahmesituation zu informieren. Dies muss insbesondere dann erfolgen, wenn ein Notdienst-Betrieb in Anspruch genommen werden muss, der zur Folge hat, den Rechtsanspruch auf Betreuung für einzelne oder alle Kinder einzuschränken.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind hierbei:

#### **Personalmangel bzw. Ausfall mit erheblichem Einfluss auf die Betriebsabläufe**

Hierzu zählt die Unterschreitung des personellen Mindeststandards durch den dauerhaften oder vorübergehenden Ausfall von Fachpersonal.

#### **Einschränkungen bzw. Ausfall der Betreuungszeiten**

Hierzu zählen der Ausfall der Randzeiten (Früh- und Spätdienst), wenn diese mehr als vier Wochen andauern, die Einschränkung der Kernöffnungszeit um mindestens zwei Stunden und über mindestens fünf Tage Dauer sowie die Schließung von Gruppen.

Bei meldepflichtigen Betreuungseinschränkungen bzw. Personalausfällen erfolgt die Beratung über das Landesjugendamt bzw. über das Jugendamt, wenn alternative Betreuungsmöglichkeiten im Stadtteil gefunden werden müssen.

---

### 4. Umsetzung des Notdienstes in den Einrichtungen

Liegt eine Notfallsituation vor, kann die Einrichtungsleitung auf verschiedene Maßnahmen zurückgreifen. Bei der Organisation des Notdienstes soll das Augenmerk der Einrichtungsleitung auf einer der konkreten Situation der Kinder und ihrer Familien jeweils angemessenen, möglichst gleichmäßigen Belastung und der gerechten Verteilung der Notdienstplätze liegen, bei der die strukturellen Kriterien für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Kindeswohl stets berücksichtigt werden sollen. Besondere Belastungssituationen wie z. B. Alleinerziehung oder krankheitsbedingte Einschränkungen und Pflegefälle in der Familie sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.

Es ist zu berücksichtigen, für wie lange ein Personalausfall realistisch durch das noch vorhandene Personal bewältigt werden kann, ohne dass es zu einer längerfristigen Überbelastung

---

kommt. Daher ist zwischen möglichen kurzfristigen und längerfristigen Lösungen zu unterscheiden. Bei Störungen der räumlichen Infrastruktur ist abzuschätzen, inwieweit ein Kita-Betrieb weiter möglich ist. Wesentlich hierfür sind die Nutzbarkeit der Räume und der Ausschluss von Gesundheitsgefährdungen.

Elternvertretungen sind bei träger- oder einrichtungsbezogenen Planungen einzubeziehen.

Insbesondere bieten sich folgende Optionen:

### **Vertretungspersonal**

Die Notdienst-Betreuung erfordert eine flexible und schnelle Anpassung der Personalplanung. Wenn der reguläre Betrieb aufgrund von Personalausfällen oder eingeschränkten Räumlichkeiten nicht gewährleistet werden kann, sollte die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger zunächst Bemühungen anstellen, temporär Kräfte aus anderen Bereichen der Einrichtung oder benachbarten Einrichtungen einzuplanen.

### **Räumliche Anpassungen**

Falls durch bauliche Schäden Teile der Räume unbenutzbar werden, muss die Einrichtung überlegen, wie die Betreuung mit den verbleibenden Raumkapazitäten gesichert werden kann. Dies könnte durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- **Umverteilung der Gruppen:** Umstrukturierung der Gruppen in andere Räume oder die Nutzung von Zusatzräumen.
- **Einschränkung der Gruppenstärke:** Begrenzung der Gruppengröße, um Betreuung weiterhin gewährleisten zu können.

### **Einschränkung der pädagogischen Qualität**

Die vereinbarten Betreuungsstunden können abgedeckt werden. Jedoch sind bestimmte Projekte oder geplante Ausflüge eventuell nicht durchführbar.

### **Einschränkung der Betreuungsdauer und Platz-Sharing**

Für einen Teil der Kinder oder für alle Kinder muss die Betreuungsdauer eingeschränkt werden. Dabei sollte nach Möglichkeit der Mindest-Rechtsanspruch von sechs Stunden täglicher bzw. 30 Stunden wöchentlicher Betreuung weiterhin realisiert werden. Alle Kinder sollen – unter Beachtung der jeweils konkreten Situation der Familien anhand der unter »5. Notdienstvergabe« weiter unten dargelegten Priorisierung – so weit wie möglich Kontinuität durch einen regelmäßigen Kitabesuch erleben und daher möglichst wöchentlich mindestens an zwei Tagen betreut werden können. Hierfür bietet sich Platz-Sharing als solidarische Lösung an.

### **Gruppenzusammenlegungen**

Gruppen können zusammengelegt werden. Bei Gruppenzusammenlegungen sind die Mindeststandards der Personalausstattung zwingend einzuhalten.

Die strukturellen Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen in der Freien Hansestadt Bremen sind im Abschnitt 3 des Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) und detaillierter u. a. für Gruppengrößen und Personalausstattung im Abschnitt III der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die beiden Rechtsgrundlagen finden sich unter den nachstehenden Links in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

[Link zum Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz \(BremKTG\)](#)

[Link zur Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen \(RiBTK\)](#)

## **Gruppenschließungen als letztes Mittel**

Wenn die Mindestpersonalausstattung nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. eine Nutzung der Räume ausgeschlossen ist, dürfen die Kinder nicht betreut werden.

---

## **5. Notdienstvergabe**

Kurze und seltene Notdienste im KiTa-Jahr können in der Regel durch die Einrichtungen selbst gut aufgrund des Solidarprinzips geregelt werden. Insbesondere bei längeren oder häufigen Notdiensten ist es wichtig, die eingeschränkt vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten nach klaren und transparenten Regelungen zu verteilen.

Sind Einschränkungen der Betreuungsdauer oder sogar Gruppenzusammenlegungen und Gruppenschließungen unumgänglich, kann sich der Bedarf ergeben, die Betreuung von einzelnen oder Gruppen von Kindern zeitweise gänzlich einzustellen. Dabei gilt es, das Recht jedes Kindes auf Förderung und den Bedarf berufstätiger Eltern miteinander abzuwägen. Für eine Priorisierung der Kriterien, nach denen die Vergabe der Notdienstkapazitäten erfolgt, bietet sich folgende Reihenfolge zur Orientierung an:

1. **Kinder mit besonderen Bedarfen** soll möglichst viel Betreuung angeboten werden. Hier sind beispielsweise die Bescheinigungen des AfSD, Sprachförderbedarf und die Sicherstellung der Frühförderung zu berücksichtigen.
2. **Kindern von Alleinerziehenden** soll möglichst viel Betreuung angeboten werden, insbesondere wenn die Möglichkeit zur häuslichen Betreuung der Kinder eingeschränkt sind.
3. **Familiäre Belastungen** sollen Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere, wenn in der Familie pflegebedürftige Angehörige leben oder bei Eltern eine eigene Beeinträchtigung durch eine Schwerbehinderung oder Mobilitätseinschränkungen besteht, die die Betreuungsmöglichkeit beschränkt.
4. Eltern sollen ihrer **Berufstätigkeit** so gut wie möglich nachgehen können. Dabei soll auch berücksichtigt werden, welche Gestaltungsräume sich den Eltern an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz bieten und ob der Betreuungsausfall durch die Familie (z. B. Großeltern) aufgefangen werden kann.

Bei wiederholten Phasen von Notdiensten sollte zudem mitberücksichtigt werden, ob das Kind bereits in vorangegangenen Notdienst-Situationen nicht betreut werden konnte.

Die Gestaltung der Notdienstregelung sollte auch folgende Anforderungen erfüllen:

- die **Belastungsgrenze des Personals** nicht zu überschreiten;
  - den Eltern **größtmögliche Planungssicherheit** zu ermöglichen;
  - die **Kriterien der Notdienstvergabe** für alle transparent zu gestalten.
- 

## 6. Kommunikationswege mit den Eltern

### Meldung an die Eltern

Eltern müssen rechtzeitig über die Notfallsituation und den eventuell eingeschränkten Betreuungsumfang informiert werden. Hierbei ist eine frühzeitige, das heißt in der Regel unverzügliche und transparente Kommunikation wichtig, um Unannehmlichkeiten zu minimieren und den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Lebensführung an die veränderte Situation anzupassen.

### Frühzeitige Information

Die Eltern sind frühzeitig und umfassend über die Notfallsituation und den Notdienst informiert zu halten. Dies kann über verschiedene Kanäle erfolgen:

- **E-Mail, SMS oder App:** Schnelle, direkte Kommunikation, um alle Eltern zeitnah zu erreichen.
- **Aushang und Website:** Information auf Aushängen in der Einrichtung und auf der Website.
- **Telefonische Kontaktaufnahme:** Bei akuten Notfällen oder wichtigen Änderungen sollten telefonische Benachrichtigungen in Erwägung gezogen werden.

### Klarheit über die Betreuung

Es muss klar kommuniziert werden, wie der Notdienst organisiert ist:

- **Öffnungszeiten und reduzierte Betreuungszeiten:** Falls erforderlich, muss der genaue Zeitraum und die reduzierten Betreuungszeiten angegeben werden.
- **Transparenz:** Die Kriterien, nach denen die Vergabe der Notdienstkapazitäten erfolgt, müssen transparent gemacht werden.

### Feedbackmöglichkeiten

Die Eltern sollten die Möglichkeit haben, sich bei Fragen oder Problemen an die Leitung der Einrichtung zu wenden, um Missverständnisse zu vermeiden und auf individuelle Anliegen schnell zu reagieren. Dies kann auch über eine zentrale Kontaktperson oder ein Kontaktformular erfolgen.

---

---

## 7. Prävention

Um Notdienste für alle Beteiligte möglichst gut organisieren zu können, sind klare und transparente Regelungen wichtig. Eltern und Einrichtungen können so davon entlastet werden, in jeder Situation selbst neue Regelungen neu zu (er-)finden und zu legitimieren.

Wesentlich ist die Planung und Umsetzung struktureller Rahmenbedingungen, die dafür sorgen, dass nicht jeder Personalausfall zum Notdienst führt. Kurzfristige Personalausfälle sollten beispielsweise durch eine im Haus vorhandene Vertretungsressource abgedeckt werden können. Längerfristige Vertretungsbedarfe müssen so früh wie möglich in den Blick genommen werden, um Überlastsituationen und Folgeausfälle im Team zu vermeiden.

---

## 8. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

1. **Rechtzeitig planen:** Bereiten Sie für den Fall von Notdiensten ein flexibles Konzept vor, das sowohl Personalausfälle als auch räumliche Einschränkungen und die Anwendung der unter »5. Notdienstvergabe« genannten Kriterien berücksichtigt. Beziehen sie dabei die Elternvertretungen mit ein.
  2. **Frühzeitig informieren:** Stellen Sie sicher, dass Eltern und Behörde so früh wie möglich über Notfälle und Veränderungen im Betreuungsangebot informiert werden.
  3. **Koordination mit Träger und Nachbarn:** Ziehen Sie zusätzliche Ressourcen und Kooperationen in Betracht, um die Betreuung aufrechtzuerhalten.
  4. **Kind- und familienbezogene Kriterien:** Berücksichtigen Sie die individuellen Bedürfnisse der Kinder und die Situation ihrer jeweiligen Familien umfassend.
  5. **Dokumentation und Transparenz:** Halten Sie alle relevanten Informationen und Kommunikationswege gut dokumentiert, um Rechtsansprüche zu wahren und transparent zu arbeiten. Vermeiden Sie durch transparente Kriterien den Eindruck von Willkür.
- 

Stand: 26. Januar 2025

Keine Wortmeldung.

Kenntnisnahme

- 4. Bericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) im Jahr 2024** **VL 21/4221**

Keine Wortmeldung.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung nimmt den in der Anlage aufgeführten Sponsoringbericht für das Jahr 2024 für die Senatorin für Kinder und Bildung sowie für die nachgeordneten Einrichtungen zur Kenntnis.

- 5. Vorrang für Alleinerziehende nicht weiter aushebeln, sondern bei Kita-Notdienst umsetzen – Antrag der CDU vom 12. November 2024** **VL 21/4249**

**Frau Senatorin Aulepp** bedankt sich bei der CDU-Fraktion, dass sie das Thema in der Bürgerschaft vorgebracht und damit auf die TO der Deputation gesetzt hat. Man habe sich mit Umsetzungsmöglichkeiten befasst und dazu auch mit Bremerhaven gesprochen. Die Bandbreite der Regelungen bei den Einrichtungen sei groß. Vor diesem Hintergrund sei die Handlungshilfe der Versuch, zu einer Vereinheitlichung zu kommen, ohne zu strikte Vorgaben zu machen.

**Frau Abg. Ahrens** unterstreicht die Dringlichkeit einer Regelung. Es hätten sich zunehmend Alleinerziehende bei ihr gemeldet. Mit Blick auf die Vorlage erklärt sie, sie habe verstanden, dass man zu einer Regelung habe kommen wollen. Gleichwohl frage sie sich, wie verbindlich die Handlungshilfe in der Praxis sei.

**Frau Senatorin Aulepp** antwortet, für den Eigenbetrieb Kita Bremen sei Sache klar. In Bezug auf die freien Träger gebe es ja einen Beschluss der AG nach § 78. Daher könne es ja eigentlich keine Abweichung geben.

**Frau Abg. Ahrens** führt aus, sie wisse, dass die AWO die Notdienstregelung schon immer so umgesetzt habe. Die BEK sei ja seinerzeit auf ein A&B-Modell umgestiegen. Sie frage sich, ob man dies nun zurückziehe.

**Frau Vorsitzende Strunge** erklärt, sie finde den Vorschlag sinnvoll. Alleinerziehende seien besonders betroffen und benötigten eine entsprechende Regelung. Zugleich brauche es Flexibilität für die Einrichtungsleitungen.

**Frau Abg. Ahrens** erklärt, die CDU-Fraktion werde sich enthalten, weil man die konkrete Umsetzung noch nicht ganz abschätzen könne. Man bedanke sich aber.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Sachstand zur Kenntnis und beschließt die nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 26.02.2025 vorgelegte „Handlungshilfe zur Notdienst-Betreuung für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“.

Angenommen mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und Bündnis Deutschland bei Enthaltung von FDP und CDU.

## 6. Verschiedenes

### 6.1 Zukunft von zuwendungsfinanzierten Bildungsangeboten (Berichtsbitte der CDU-Fraktion)

VL 21/4252

**Frau Abg. Awerwarser** führt aus, dass, sofern sie es richtig addiert habe, ca. 200 Träger nur eine Finanzierung bis zum 31.7. habe. In der Auflistung vermisse sie eine Darstellung nach Kriterien. Zudem sei wichtig, für welche Träger es noch eine anderweitige Unterstützung gebe. Sie vermutet, dass die Daten noch nicht in ZEBRA eingepflegt wurden.